

DAS HEK-BONUSPROGRAMM – FÜR JEDES ALTER –

Gesund-Leben-Bonus - Für Singles, Ehepaare oder die ganze Familie

Die Mitglieder der HEK erhalten den Gesund-Leben-Bonus, wenn sie, soweit sie und ihre bei der HEK versicherten Angehörigen zur Inanspruchnahme berechtigt sind, die nachfolgenden Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen nachweisen:

- Altersentsprechender Impfschutz
- Zahngesundheitsuntersuchung (ab 18 Jahren einmal jährlich, bis 18 Jahre zweimal jährlich)
- Gesundheits-Check-up (ab 35 Jahren alle zwei Jahre)
- Frauen: Krebsvorsorgeuntersuchung (ab 20 Jahren einmal jährlich)
- Männer: Krebsvorsorgeuntersuchung (ab 45 Jahren einmal jährlich)



Die Durchführung der Gesundheitsvorsorgeuntersuchungen sind am einfachsten vom behandelnden Arzt bzw. Zahnarzt im dafür vorgesehenen Gesund-Leben-Bonusheft zu dokumentieren oder durch Kopien entsprechender Nachweise - z.B. Impfpass oder Zahnbonusheft - zu belegen.

Der Gesund-Leben-Bonus wird dem Mitglied in Höhe von 160 Euro plus 50 Euro je mitversicherten Familienangehörigen pro Jahr z. B. für die nachgewiesenen Kosten einer Krankenzusatzversicherung, einer Unfallversicherung oder einer Versicherung zur Altersvorsorge gezahlt. Liegen die nachgewiesenen Kosten unterhalb der Bonushöhe, erfolgt die Erstattung maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten.

Das Gesund-Leben-Bonusheft ist bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der HEK einzureichen.

Babygeld - Für die Kleinsten

Das Babygeld in Höhe von 200 Euro erhält die Versicherte, wenn sie und ihr - ab dem 1. Januar 2012 geborenes - Baby bei der HEK versichert sind. Folgende Unterlagen benötigt die HEK für die Auszahlung des Bonus:

- Kopie des Mutterpasses mit dem Nachweis der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für Schwangerschaftsgymnastik, wie z. B. Yoga, Kurs zur Geburtsvorbereitung, etc.
- Nachweis über die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U3 des Neugeborenen



Professionelle Zahnreinigung - Für alle Versicherten ab 16 Jahre

Die HEK bietet einen Zuschuss zur professionellen Zahnreinigung an. Erstattet wird bei Vorlage der Original-Quittung ein Betrag in Höhe von **50 Euro**, maximal in Höhe der Selbstkosten. Der Anspruch auf die Erstattung besteht alle zwei Jahre für Versicherte ab einem Alter von 16 Jahren. Voraussetzung ist, dass in den letzten fünf Jahren die jährliche Kontrolluntersuchung beim Zahnarzt durchgeführt wurde. Als Nachweis ist eine Kopie des Zahnbonusheftes ausreichend.

